

§ 12 SchiffAV-See Formale Nichtkonformität

SchiffAV-See - Schiffsausrüstungsverordnung-See

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Unbeschadet allfälliger im Zuge der Marktüberwachung getroffener Maßnahmen ist der betroffene Wirtschaftsakteur in folgenden Fällen der Nichtkonformität aufzufordern, diese zu korrigieren:
 1. 1. das Steuerrad-Kennzeichen wurde unter Verstoß gegen die Vorschriften des § 5 angebracht;
 2. 2. das Steuerrad-Kennzeichen wurde nicht angebracht;
 3. 3. die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ausgestellt;
 4. 4. die EU-Konformitätserklärung wurde nicht korrekt ausgestellt;
 5. 5. die technischen Unterlagen sind entweder nicht verfügbar oder unvollständig;
 6. 6. die EU-Konformitätserklärung wurde nicht an das Schiff gesandt.
2. (2) Kommt der Wirtschaftsakteur der in Abs. 1 genannten Aufforderung nicht nach und besteht die Nichtkonformität weiter, sind mittels Bescheid Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen. Diese können insbesondere umfassen:
 1. 1. Verbesserungsauftrag
 2. 2. Rücknahme
 3. 3. Rückruf
 4. 4. Mitteilung in Medien

In Kraft seit 14.11.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at